

Universität Basel
 Juristische Fakultät



Rechtliches: Regenbogenfamilien und Patchworkfamilien: Fragen und Antworten
 Prof. Dr. iur. Jonas Schweighauser, Advokat, Lehrbeauftragter für Familienrecht an den Universitäten Basel und Zürich

1

Fragen

Frage 1:
Wie stelle ich fest, ob zu einer Person ein Kindesverhältnis besteht ?

Frage 2:
Eine Mutter bringt ihre Tochter in die Praxis und möchte sie gegen Masern impfen lassen. Darf die Impfung ohne Rücksprache mit dem Vater gemacht werden ?

Frage 3: Ihnen ist bekannt, dass die Eltern in Fall 2 getrennt leben und der Vater ein massiver Impfgegner ist. Wie ist die Rechtslage nun ?

Frage 4. Eine Frau kommt mit ihrem neuen Partner und der Tochter aus erster Ehe in Ihre Praxis. Sie möchte, dass der Partner bei der Konsultation mit der Tochter anwesend ist. Wie verhalten sie sich ?

Frage 5: Sie betreuen zwei Kinder eines lesbischen Paares das in registrierter Partnerschaft ihrer Gemeinde Wohnsitz hat; wie gehen sie vor, wenn nur eine Frau, die von den Kindern Mama genannt wird, eine Tochter zur Konsultation anmeldet und bringt ?

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

2

Fragen

6. Wie finden sie heraus, ob ein Elternteil sorgeberechtigt ist ?

7. Das lesbische Paar aus Frage 5 trennt sich; die nichtsorgeberechtigte Partnerin 1 ist beunruhigt, weil sich die Trennung auf das psychische Wohl eines Kindes massiv ausgewirkt hat: Sie fragt in Ihrer Praxis an, ob ihnen etwas bekannt ist. Dürfen Sie Auskunft geben ?

Prof. Dr. Jonas Schweighauser, Advokat

3

Antworten

1. Ich lasse den kontaktierenden Elternteil ein Anmeldeformular ausfüllen, in welchem die Angaben über die Eltern eingetragen werden müssen (Name, Adresse). Im Streitfall müsste der Beweis durch den ansprechenden Elternteil erbracht werden (Kopie Anerkennung, Vaterschaftsurteil, Kopie Familienausweis)

2. Grundsätzlich handelt es sich bei der Masernimpfung um eine wesentliche Entscheidung, die von beiden sorgeberechtigten Eltern getragen werden muss. Gemäss Art. 304 Abs. 2 ZGB kann man jedoch darauf vertrauen, dass die Mutter in Einwilligung mit dem Vater entscheidet.

3. Sie werden sich nicht mehr auf den guten Glauben berufen können. Sie dürfen nicht impfen; die Mutter muss via KESB die Zustimmung zur Impfung erhältlich machen, was ihr gemäss einem Entscheid des Bundesgerichts vom 16.6.2020, 5A_789/2019 gelingen wird. Mit diesem Entscheid kann dann geimpft werden.

Prof. Dr. Jonas Schwegmann, Anwalt

4

Antworten

4. Hier geht es nicht um ein Problem des Kindesverhältnisses oder des Sorgerechts.
Der neue Partner steht in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, d.h. er hat keinen Rechtsanspruch bei der Konsultation dabei zu sein und natürlich auch keinerlei Entscheidungskompetenzen. Massgebend dürften für ihren Entscheid folgende Kriterien sein:

- Hat die Mutter das Alleinsorgerecht?
- Wie ist das Verhältnis der Mutter zum sorgeberechtigten Vater?
- Allgemein: wie halten sie es mit der Anwesenheit von Drittpersonen?
- Um was geht es bei der Konsultation?
- Je nach Alter des Kindes sollte es auch in den Entscheid miteinbezogen werden

Prof. Dr. Jonas Schwegmann, Anwalt

5

Antworten

5. Soweit sie nicht wissen, ob zu beiden Frauen ein Kindesverhältnis besteht und es nicht um ein reine Bagatelluntersuchung geht, dürfen sie zwar darauf vertrauen, dass die Konsultation wohl im Einverständnis der anderen Partnerin erfolgt und das Ganze sollte problemlos von statten gehen; effektive Entscheidungen dürfen jedoch nur vor sorgeberechtigten Partnerin getroffen werden, d.h. sie müssten wissen, wie die Rechtslage bei diesem Paar ist.

Prof. Dr. Jonas Schwegmann, Anwalt

6

Antworten

6. Es gibt in der Schweiz kein eigentliches Sorgerechtsregister; sie dürfen primär auf die Angaben der Eltern vertrauen; im Streitfall müssten die Eltern den Sorgerechtsnachweis erbringen (Nachweis der Verheiratung (automatisch gemeinsames Sorgerecht), Scheidungsurteil, Sorgerechtsurteil oder Sorgerechtsklärung).

7. Nein; Art. 275 a ZGB spricht „von Eltern ohne elterliche Sorge“, die auskunftsberechtigt sind; in casu liegt ja kein Kindesverhältnis und damit keine Elternschaft vor.

Aber: Das Partnerschaftsgesetz sieht aus Kindeswohlgründen in Art. 27a PartG, zwar die Möglichkeit des Persönlichen Verkehrs vor, nicht jedoch das Auskunftsrecht; dieses setzt eine Stiefkindadoption voraus; dann sind alle Bestimmungen des Kindschaftsrechts (Art. 270-327a ZGB) anwendbar.

Prof. Dr. Jonas Schwiggmann, Kessler

7



Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

8
